

Von den bis Ende 1862 gesetzlich gewesenen Größen bez. Einteilungen kommen folgende noch sehr häufig vor. Die *Aln* (Elle) von 2 Fot oder 24 Verktum (Werkzoll) = 0,593812 m, sowie der *Famn* (Faden) von 3 Aln oder 6 Fot. — Als Getreidemaß die *Tunna fast mål* (Tonne festes Maß) von 63 *Kannor* (= 164,8912 l), früher anders eingeteilt, da damals die *Kanna* nur Flüssigkeitsmaß war. — Das *Skeppund* (Schiffspfund) von 20 *Lispund* (Riespfund) zu 20 *Skålpund*, sowie die Einteilung des *Leptern* in 32 *Lod* zu 4 *Qvintin*.

C. Norwegen.

Längenmaß. Die *Alen* (Elle) = 0,627486 m. Der *Fod* (Fuß), eingeteilt und vervielfacht wie in Dänemark (s. unter A.), ist = $\frac{1}{2}$ Elle = 0,313743 m.

Getreidemaß. Die *Korntönde* von 8 *Skjæpper* = 138,9744 l. Die *Tönde* für Fische und Fleisch ist derjenigen für Flüssigkeiten gleich.

Flüssigkeitsmaß. Der *Pot* = 0,9651 l. Die *Flask* zu 3 *Pågle* = $\frac{3}{4}$ *Potter*. Die *Tjæretönde* oder *Fisketönde* (Teer- oder Fischtonne) = 120 *Potter* von 2 *Kander* zu 2 *Pågle*. — Die *Pibe* von 3 *Aam* oder 2 *Oxehoveder* = 465 *Potter*.

Handelsgewicht. Der *Centner* von 100 *Pund* zu 2 *Marker* zu 8 *Unzer* zu 2 *Loden* zu 4 *Kvintin* = 49,8110 kg. Die andern Vervielfachungen des *Pundes* wie in Dänemark (s. unter A.).

Münzgewicht: schon seit 1873 das französische. Vorher war es die *Mark* von 233,9934 g. Feinheitbestimmung im Münzwesen: wie gleichzeitig in Dänemark.

Frankreich.

Geld. Durch den pariser oder sogenannten „lateinischen“ Münzvertrag (*convention monétaire de Paris, convention monétaire latine*) vom 23. Dez. 1865 einigten sich Frankreich, Belgien, die Schweiz und Italien über die Ausprägung ihrer Gold- und Silbermünzen. Nachdem am 8. Okt. 1868 noch Griechenland dem Vertrage beigetreten ist, bilden fünf Staaten den lateinischen Münzverein (*union monétaire latine*). Siehe im Abschnitt „Griechenland“ S. 127. Im Jahr 1878 ermächtigten die Vertragsstaaten den Fürsten von Monaco, 2 Millionen Fr. in Goldstücken zu 100 und 20 Fr. nach den Bestimmungen des Vertrags prägen zu lassen.

Der Vertrag von 1865 wurde am 5. Nov. 1878 und 6. Nov. 1885 in einigen Punkten geändert. Die wesentlichsten dieser Änderungen sind in nachfolgender Darstellung berücksichtigt.

1. Rechnungseinheit: Der *Franc* (Frank, Franken; italienisch *Franco* oder *Lira*) zu 100 *Centimes* (italienisch *Centesimi*, Einzahl *Centesimo*).

In Frankreich, wo man vorher (allgemein seit 1667) nach *Livres tournois* von 20 *Sous* zu 12 *Deniers* rechnete (gesetzlich sind 81 *Livres* = 100 Fr.), wurde die neue Rechnungsart, jedoch zunächst nur als Silberwährung, durch die Gesetze vom 7. April und 15. Aug. 1795 schon am 1. Juli 1796 gesetzlich eingeführt. Die Teilung der früheren Geldeinheit,

der *Livre* in 20 *Sous*, ist auf den *Frank* übergegangen. Nicht nur stellt man im Kleinverkehr die Preise häufig in *Sous*, sondern man rundet auch im Großhandel und im Bankgeschäft (wo die Preise bez. Kurse in *Franken* und *Centimes* ausgedrückt werden) die zu zahlenden *Centimes*-Beträge derart ab, daß sie durch 5 teilbar sind, wobei überschießende Beträge bis zu $2\frac{1}{2}$ c. nicht in Anrechnung kommen, mehr als $2\frac{1}{2}$ c. aber für 5 c. gerechnet werden. *B.* 37 kg zu 87 c. = 32 Fr. 20 c. — statt 32 Fr. 19 c.; 143 l zu $107\frac{1}{2}$ Fr. für das *Heftoliter* = 153 Fr. 70 c. — statt 153 Fr. $72\frac{1}{2}$ c.

2. *Währung*: *Alternativwährung*, unrichtig auch *Doppelwährung* oder *gemischte Währung* (s. S. 2 oben und S. 19 Mitte) genannt, und zwar *A. Gold*-, *B. Silberwährung*. *Zwangskursverhältnis* (sogenanntes *gesetzliches Wertverhältnis*) 1 : $15\frac{1}{2}$, d. h. aus einem *Kilogramm Gold* werden $15\frac{1}{2}$ mal so viel *Franken* geprägt, als aus einem *Kilogramm Silber Kurantfranken* geprägt werden. Da jedoch die *Silberkurantprägung*, nachdem dieselbe in der *Schweiz* von jeher, in *Frankreich* und *Belgien* aber seit Herbst 1873 beschränkt gewesen war, Ende 1877 bis auf weiteres, und infolge des *Vertrags* vom 5. Nov. 1878 endgiltig eingestellt worden ist, so hat *Frankreich* (nebst den andern *Vertragsstaaten*) eine zu gunsten des *Goldes* beschränkte *Alternativwährung* und herrscht in dessen *Münzumlauf* das *Goldkurant* bei weitem vor. (Nur *Italien* prägte, infolge vom *Verein erhaltener Ermächtigung*, noch 1879 *silberne 5-Fr.-Stücke*, und die *Schweiz* wurde durch den *Vertrag* vom 6. Nov. 1885 ermächtigt, von ihren *silbernen 5-Fr.-Stücken* 10 *Millionen Fr.* umzuprägen.

Der *Schuldner* hat gesetzlich die *Wahl*, in *Kurantmünzen* aus dem einen oder aus dem andern *Metall*, oder auch zum teil in diesem, zum teil in jenem *Metall* zu zahlen; daher der Ausdruck „*Wahlwährung*“.

A. Der *Franc Gold* = ($\frac{9}{31}$) = 0,2903226 g fein = 0,81000 *M* = 0,40000 *f* *D. W.* *Gold* = 0,72000 *Kronen* *Skandinav. W.* *B.* Der *Franc Silber* = $4\frac{1}{2}$ g fein [1000 g fein = 125 *M*] = 0,56250 *M* = 0,40500 *f* *D. W.* *Silber* [9 *M* = 8 *Kr.*] = 0,5000 *Kronen* *Skandinavischer Währung*.

Da nur verhältnismäßig wenig *Silberkurantmünzen* vorhanden sind und dieselben nicht vervielfältigt werden, so wird, trotz dem im Vergleich mit dem *Zwangskursverhältnis* (1 : $15\frac{1}{2}$) beträchtlich niedrigeren *Silberpreise* — zwischen dem *Silberkurantfrank* und dem *Goldfrank* im *Inlande* in der Regel gar kein, und im *Auslande* nur ein sehr unbedeutender *Unterschied* gemacht; daher ist, so lange die gegenwärtigen *Münzzustände* im *lateinischen Münzverein* fort dauern, der *Silberkurantfrank* praktisch dem *Goldfrank* gleichzuschätzen, also in ersterer *Münzsorte* 1 kg f. S. = 180 *M* zu rechnen.

3. *Münzprägung* (seit 1880 nur noch in *Paris*). Auf *Münzen* aus *unedlem Metall* erstreckt sich der *Vertrag* nicht. Die *Vertragsstaaten* sind verpflichtet, keine andern als die hier unter *A.*, sowie *B. a* und *b* angeführten *Stücke*, aber nicht verbunden, alle vom *Vertrage* aufgestellten *Sorten* auszuprägen. Vgl. S. 99 unten.

A. Gold. Als Kurantmünzen: Feinheit 900 Taus. Stücke zu 100, 50, 20, 10 und bis Ende 1869 auch zu 5 Fr. (3100 Fr. = 1 kg rauh), demnach Gewicht des 20-Fr.-Stückes 6,45161 g, der andern Stücke nach Verhältnis. Remedium (tolérance, Toleranz) im mehr oder weniger: in der Feinheit 1 Taus.; im Gewichte: a. der 100- und der 50-Fr.-Stücke 1 Taus., b. der 20 und 10-Fr.-Stücke 2 Taus., c. der 5-Fr.-Stücke 3 Taus. Prägelohn für 1 kg Münzgold (900 Taus. fein) 6,70 Fr., also für 1 kg f. G. $7\frac{1}{9}$ Fr. B. Silber. a. Als Kurantmünzen (seit Ende 1877 nicht mehr geprägt). Infolge des Gesetzes vom 15. Aug. 1795: Feinheit 900 Taus. Stücke zu 5 Fr. (200 Fr. = 1 kg rauh, demnach) Gewicht 25 g. Remedium im mehr oder weniger: in der Feinheit 2 Taus., im Gewichte 3 Taus. [Prägelohn für 1 kg Münzsilber, 900 Taus. fein, $1\frac{1}{2}$ Fr., also für 1 kg f. S. $1\frac{2}{3}$ Fr.] b. Als Scheidemünzen, wovon jeder Vertragsstaat höchstens 6 Fr. für den Kopf seiner Bevölkerung prägen darf — im Privatverkehr des Staates, dessen Stempel sie tragen, mit Zwangskurs bis zu 50 Fr. einschließlic, den öffentlichen Kassen dieses Staates gegenüber (jedoch nur bei Zahlungen von seinen Angehörigen [de ses nationaux] mit unbeschränktem Zwangskurs: Feinheit 835 Taus. Stücke zu 2 und 1 Fr., sowie zu 50 und 20 c. (200 Fr. = 1 kg rauh, demnach) Gewicht des 1-Fr.-Stückes 5 g, der andern Stücke nach Verhältnis. — Remedium im mehr oder weniger: in der Feinheit 3 Taus.; im Gewichte: α . der 2- und 1-Fr.-Stücke 5 Taus., β . der 50 c.-Stücke 7 Taus., γ . der 20 c.-Stücke 10 Taus. C. Bronze (bestehend aus 95 % Kupfer, 4 % Zinn und 1 % Zink, also wie im Deutschen Reich) mit Zwangskurs bis zu 4 Fr. 99 c. einschließlic: Stücke zu 10, 5, 2 und 1 c. Gewicht des letztern 1 g, der andern Stücke nach Verhältnis.

In Frankreich wurde die Prägung von Goldmünzen nach dem Frankensystem (und zwar zunächst solcher von 40- und 20-Fr.) zuerst durch das Gesetz vom 28. März 1803 verfügt. Die Herstellung ersterer Sorte hörte infolge des Gesetzes vom 12. Dezember 1854 auf; jedoch laufen noch viel 40-Fr.-Stücke um. Dagegen hat dasselbe Gesetz die Prägung von 100- und von 50-Fr.-Stücken vorgeschrieben. Französische 10-Fr.-Stücke werden infolge des Gesetzes vom 3. Mai 1848 geprägt; ferner prägte Frankreich goldene 5-Fr.-Stücke bis Ende 1869, infolge des Gesetzes vom 12. Jan. 1854. In dem Vertrage vom 6. Nov. 1885 haben sämtliche Staaten auf die Ausprägung letzterer, wenig beliebten und nur in verhältnismäßig geringer Menge vorhandenen Münzsorte bis auf weiteres verzichtet.

Auch die Silberstücke von 2 Fr. und darunter wurden in den vertragsschließenden Staaten vorher als Kurantmünzen und zwar ganz nach dem Münzfuß der 5-Fr.-Stücke geprägt. Bei dem (im Vergleich mit dem Zwangskursverhältnisse des Silberkurants zum Goldkurant — 1 : $15\frac{1}{2}$) hohen Silberpreise (durchschnittlich: 1856/60 1 : 15,26, 1861/65 1 : 15,38), hatte namentlich

seit Ausbruch des nordamerikanischen Kriegs, die Silberausfuhr nach Indien einen solchen Umfang erreicht, daß sie auch auf die noch annähernd wichtigsten Silberkurantmünzen unter 5-Fr. sich erstreckte. Daher hatten, Belgien und das erst später beigetretene Griechenland ausgenommen, die vertragsschließenden Staaten schon vor der Pariser Münzkonferenz von 1865 Maßregeln gegen das Einschmelzen (und die Ausfuhr) der Münzen unter 5 Fr. getroffen, indem sie solche zu Scheidemünzen erklärten, und mit Beibehaltung des bisherigen Gewichtes die Feinheit herabsetzten: die Schweiz (s. diesen Abschnitt) durch das Gesetz vom 31. Jan. 1860, bei den 1- und 2-Fr.-Stücken auf 800 Tauf.; Frankreich durch das Gesetz vom 25. Mai 1864, bei den Stücken zu 50 und 20 c. auf 835 Tauf.; Italien durch das Gesetz vom 24. Aug. 1862, bei sämtlichen im Vertrag erwähnten Stücken unter 5 Fr. auf 835 Tauf. Die allgemeine Annahme letzterer Feinheitsherabsetzung und die daran sich knüpfenden Bestimmungen bilden den Haupterfolg des Vertrages von 1865.

Der Zwangskurs (cours légal, gesetzliche Umlauf) der vertragsmäßig geprägten Münzen ist durch den Vertrag im Privatverkehr auf das Gebiet desjenigen Staates, dessen Stempel sie tragen, beschränkt; während die öffentlichen Kassen aller Vertragsstaaten vertragsmäßig zur Annahme der erwähnten Münzen, auch wenn solche das Gepräge eines andern Vertragsstaates tragen, verpflichtet sind, so lange das Gepräge nicht undeutlich geworden ist oder die Abnutzung gewisse Grenzen (s. nachher) nicht überschritten hat. Vgl. S. 99 unten. In Belgien, der Schweiz und Griechenland (s. diese Abschnitte) haben auch fremde Frankenmünzen im Privatverkehr Zwangskurs; im übrigen ist die (allgemein stattfindende) Annahme fremder Frankenmünzen eine freiwillige.

Ein Passiergewicht für die Annahmepflicht der öffentlichen Kassen des Staates, dessen Stempel die Münze trägt, besteht in keinem der Vertragsstaaten und für keine in denselben geprägte Münzsorte; ebensowenig ein Passiergewicht für den Zwangskurs im Privatverkehr (s. den Abschnitt „Spanien“). Daher giebt den öffentlichen Kassen und dem Privatverkehr des Staates, unter dessen Stempel die Münze geprägt wurde, nur die Undeutlichkeit des Gepräges oder eine gewaltsame Beschädigung bez. Gewichtsverminderung (altération frauduleuse) der Münze das Recht, dieselbe zurückzuweisen. Das Nämliche gilt für den Privatverkehr desjenigen fremden Staates, welcher unabhängig von dem Vertrage die betreffende (ausländische) Münze zum gesetzlichen Schuldentilgungsmittel erklärt hat.

Die öffentlichen Kassen eines Vertragsstaates, dessen Stempel eine vertragsmäßig geprägte Goldmünze nicht trägt, können vertragsmäßig deren Annahme nur dann verweigern, wenn das Gewicht, infolge der Abnutzung, um $\frac{1}{2}$ % oder mehr hinter dem um das Remedium verminderten Normalgewicht (s. S. 2 unten) zurückbleibt. Seit 1874 bilden auch die österreichisch-ungarischen 8- und 4-f-Stücke bei den öffentlichen Kassen sämtlicher Vertragsstaaten ein Zahlungsmittel. Siehe S. 92 Mitte.

Ferner nehmen die öffentlichen Kassen eines Vertragsstaates, dessen Stempel ein vertragsmäßig geprägtes silbernes 5-Fr.-Stück nicht trägt, dasselbe in Zahlung. Jedoch ist der Staat, der eine solche Münze hat prägen lassen, verpflichtet, dieselbe zurückzunehmen, wenn deren Gewicht, infolge der Abnutzung, um 1 % oder mehr hinter dem um das Remedium verminderten Normalgewicht zurückbleibt, vorausgesetzt, daß dieselbe nicht gewaltsamerweise beschädigt (fraudeusement altérée) und ihr Gepräge nicht undeutlich geworden ist (disparue). Die silbernen 5-Fr.-Stücke der

anderen Vertragsstaaten finden vertragsmäßig auch bei der Bank von Frankreich und der Belgischen Nationalbank Annahme. Dagegen dürfen diejenigen 5-Fr.-Stücke, welche außerhalb des Vereins ihren Ursprung haben (s. hier unten), seit 1886 weder bei den öffentlichen Kassen, noch bei den Notenbanken in Zahlung genommen werden.

Die öffentlichen Kassen eines Vertragsstaates, dessen Stempel eine vertragsmäßig geprägte Silberseidemünze nicht trägt, sind vertragsmäßig verpflichtet, dieselbe bis zum Betrage von 100 Fr. einschließlich in Zahlung zu nehmen; Silbermünzen, deren Gewicht um 5 % hinter dem um das Remedium verminderten Normalgewicht zurückbleibt, oder deren Gepräge unbedeutlich geworden ist, muß der Ursprungsstaat einschmelzen lassen.

Letzterer ist ferner verpflichtet, von Privaten oder den öffentlichen Kassen der andern Staaten (des particuliers [nicht de ses nationaux] ou des caisses publiques des autres états) seine Silberseidemünzen zurückzunehmen und gegen denselben Betrag in seinen Gold- oder Silberkurantmünzen umzuwechseln; jedoch darf sich die umzuwechselnde Summe nicht auf weniger als 100 Fr. belaufen.

Hinsichtlich der Kurantmünzen fehlen leider Vorschriften über die Einschmelzung abgenutzter Stücke und zwar sowohl im Vertrage, als auch in der von diesem unabhängigen Gesetzgebung der Vertragsstaaten (s. den Abschnitt „Spanien“).

Eine Anzahl von Ländern außerhalb des lateinischen Münzvereins hat I. ebenfalls den Frank (zum teil unter anderem Namen, welcher hier eingeklammert angegeben wird) oder II. ein Vielfaches desselben zur Geldeinheit. Jedoch ist die Währung nicht in allen diesen Ländern dieselbe wie in Frankreich.

I. Währung wie in Frankreich: Luxemburg, Monaco, San Marino (Lira), Serbien (Dinār), Spanien und Andorra (Peseta), sowie Venezuela (Bolívar); nur Goldwährung: Finnland (Markka) und Rumänien (Leu); nur Silberwährung: Bulgarien (Lew, Lev). II. Als Geldeinheit haben den Peso (Piaster) von 5 Fr. (zum teil mit besonderem Namen): Guatemala, Freistaat Honduras, Nicaragua, Salvador; sämtlich nur Silberwährung. Ferner der Freistaat Haiti (Gourde), Silber- und Papierwährung; Argentinien, Gold-, Silber- und Papierwährung; Bolivien (Boliviano), Ecuador (Sucre), Kolumbien und Perú (Sol), sämtlich nur Silberwährung. Chile (Peso corriente) Silber- und Papierwährung.

Österreich-Ungarn prägt Goldstücke zu 20 und 10, Rußland prägt solche zu 40 und 20 Fr. Der Goldgulden ist = $2\frac{1}{2}$, der Goldrubel = 4 Fr. Gold. Beide Staaten haben Gold-, Silber- und Papierwährung. S. die Abschnitte „Österreich-Ungarn“ und „Rußland“.

Geldscheine. Noten der im Jahr 1800 gegründeten Bank von Frankreich (Banque de France) in Paris, einer Aktienunternehmung. Die Abschnitte lauten auf 5000, 1000, 500, 200,

100 und 50 Fr. Die Noten haben Zwangskurs (cours légal, gesetzlicher Umlauf), sind also zugleich Papiergeld und werden von der Bank jederzeit eingelöst.

Die Bank hat 258 Niederlassungen (Bankpläze, villes bancables); nämlich außer der Hauptbank (banque centrale) 94 Bankhauptstellen (succursales), 58 Bankstellen (bureaux auxiliaires) und 105 Nebenstellen (villes rattachées). Die Abrechnungsstelle (chambre des compensations) der Pariser Banken und Bankhäuser gleicht jährlich 5000 bis 6000 Millionen Fr. gegenseitiger Forderungen aus. Vgl. S. 41 unten und S. 94 oben. Der Lombardzinsfuß (taux des avances) ist um $\frac{1}{2}$ bis 1% höher, als der Wechseldiskontsatz. Vgl. S. 42 unten und S. 94 oben. Die Art der Deckung für die umlaufenden Noten ist der Bank überlassen. Nach dem Gesetze vom 30. Jan. 1884 darf der Notenumlauf höchstens 3500 Millionen Fr. betragen. Im Jahr 1889 schwankte derselbe zwischen 2617 und 3123 Millionen Fr. Grundkapital seit 1857: 182 $\frac{1}{2}$ Millionen Fr., geteilt in Aktien zu 1000 Fr. Ende 1889 (nach Abzug von 3% Steuer): Dividende 15,2%. Dauer der Bank: zunächst bis Ende 1896.

Infolge des Krieges waren die Noten vom 12. Aug. 1870 bis 1. Jan. 1878 uneinlösbar. Die während des Krieges außerdem in Umlauf gesetzten Abschnitte zu 25, 20 und 5 Fr. sind noch nicht ganz eingezogen. Nachdem die Noten der Banque de France während des Krieges gegen Metallgeld nicht unbeträchtlich verloren hatten, ist das Aufgeld des Silberkurants (des Ecus) Ende 1873 weggefallen und erreichte dasjenige der Goldmünzen seit April 1874 niemals mehr als 1%. Im Aug. 1874 begann die Bank mit der Einlösung (und Zurückbehaltung) der Notenabschnitte unter 50 Fr. Ende 1875 begann sie mit der Einlösung der andern Abschnitte. Seit 1. Jan. 1878 ist die Bank wieder gesetzlich verbunden, alle Notenabschnitte jederzeit einzulösen.

Ausweis der Bank von Frankreich vom 26. Juni 1890:

| | Fr. |
|--|---------------|
| Barvorrat in Gold | 1 316 677 000 |
| dgl. in Silber | 1 274 471 000 |
| Portefeuille [s. S. 95] | 584 403 000 |
| Notenumlauf | 2 989 732 000 |
| Laufende Rechnungen der Privaten | 457 425 000 |
| Guthaben des Staatschazes | 159 653 000 |
| Gesamt-Vorschüsse | 264 557 000 |
| Zins- und Diskont-Erträgnisse | 388 000 |
| Verhältnis des Notenumlaufs zum Barvorrat 86,66 [d. h. Metalldeckung 86,66%]. | |

Wechsel und Geldkurse. Feste Summen der Wechselkurse: auf London 1 £, auf die spanischen Pläze 500 Posetas, auf alle andern Pläze 100 Einheiten der fremden Währung (auf Petersburg und Wien in Papier). Die Kurse auf die Pläze innerhalb des lateinischen Münzvereins werden in Prozenten Verlust (perte, *pte.* oder pari (pair), oder in Prozenten Gewinn (bénéfice, *b.*; prime, *pr.*) notiert, so daß z. B. „Italie 1 $\frac{7}{8}$ pte“ bedeutet: 98 $\frac{1}{8}$ *Fr.* bar in Paris = 100 *Fr.* in Sichtwechseln auf italienische Pläze;

„Belgique pair“: 100 *Fr.* bar in Paris = 100 *Fr.* in Sichtwechseln auf belgische Plätze; „Belgique $\frac{1}{16}$ b“: 100 $\frac{1}{16}$ *Fr.* bar in Paris = 100 *Fr.* in Wechseln auf belgische Plätze. Neuerdings notieren einige Privatkurszettel (auch der des Crédit Lyonnais in Paris) diese Kurse unmittelbar, z. B. „Italie $98\frac{1}{8}$ “, „Belgique 100“. Man unterscheidet an der Pariser Börse die Wechsel: a. in solche, deren Kurs sich für 3 Mt. dato versteht (valeurs se négociant à 3 mois), und deren Kursbetrag demnach um den Diskont zu dem am Ende der Zeile stehenden Satz vermehrt wird (et $4\frac{0}{100}$) für die Tage, um welche ihre noch übrige Laufzeit weniger beträgt, als 3 Mt.; b. in Wechsel, deren Kurs für „Sicht“ notiert wird (valeurs se négociant à vue) und von deren Kursbetrag daher, wenn sie nicht auf Sicht („bei [nach] Sicht“ „à vue“) lauten, der Diskont zu dem am Ende der Zeile stehenden Satz für die ganze noch übrige Laufzeit abzuziehen ist (moins $4\frac{0}{100}$ etc.) Der Diskontsatz auf die Wechsel unter a. ist meist nicht der des Zahlungsortes, sondern beträgt gebrauchsmäßig stets $4\frac{0}{100}$; der Diskontsatz auf die Wechsel unter b. ist jedoch der offizielle Bankdiskontsatz des Zahlungsortes, welcher für alle Wechsel in der ersten Kolonne steht. Der Zinsfuß gilt in ganz Frankreich allgemein (also auch bei Wechseln auf das Inland) für 360 Tage; während die Zinstage nach dem Kalender (also genau) gezählt werden. Die ganz oben über den Kurskolonnen stehenden Überschriften „Papier long“ und „Papier court“ (auf Privatkurszetteln auch, „A 3 mois“ und „A courte échéance“), bezeichnen nur die Wechselarten, auf welche die Kurse Anwendung finden (vgl. S. 78 Mitte) und die nebeneinanderstehenden Kurszahlen sind demnach hinsichtlich der Diskontberechnung gleichbedeutend. Die Metallkurse verstehen sich für 1 kg fein; ihre Notierung erfolgt durch die Angabe, ob der Marktpreis mit dem durch Abzug des Prägelohns (s. S. 107 oben) von dem Münzfuße entstehenden Tarifpreise der Münzstätte (dem „festen“ Preise) übereinstimmt („pair“ = pari) oder nicht („ $\frac{0}{100}$ prime“ = Prämie, Aufgeld, Agio; bez. „ $\frac{0}{100}$ perte“ = Verlust, Abzug, Disagio). Die Tarifpreise, auf welche sich die Kurse beziehen, sind zweierlei; nämlich der bei der Notierung des Barrensilbers noch übliche alte Tarif (ancien tarif) von 1803, welcher für 1 kg Feinsilber $3\frac{1}{3}$ *Fr.* Prägelohn festsetzte, woraus sich ($222\frac{2}{9} \div 3\frac{1}{3}$) $218\frac{8}{9}$ *Fr.* Tarifpreis ergeben, und der beim Barrengold zu Grunde gelegte neue Tarif (nouveau tarif) von 1854 mit ($3444\frac{4}{9} \div 7\frac{4}{9}$) 3437 *Fr.* Tarifpreis. [Der alte Tarif von 1803 bestimmte für Gold 10 *Fr.*, der neue von 1849 verordnete für Silber $1\frac{2}{3}$ *Fr.* Prägelohn —

je für 1 kg fein.] Die Sortenkurse verstehen sich für das Stück; nur „Banknotes“ (Noten der Bank von England) für 1 £, Aigles des Etats-Unis (Eagles der Ver. Staaten) für 5 \$ (also für 1/2-Eagle, s. S. 73, Anm. 9) und Couronnes de Suède für 20 Kronen.

Aus dem **Pariser** amtlichen Kurzettel (cours authentique seul officiel) vom 9. April 1890.

| Escompte à l'étranger ⁴⁰⁾ | CHANGES | PAPIER LONG | PAPIER COURT |
|--------------------------------------|---------|-------------|--------------|
|--------------------------------------|---------|-------------|--------------|

Valeurs se négociant à trois mois

| | | | |
|---------|-----------------------------------|-------------------|-----------------------------|
| 2 1/2 % | Amsterdam-Rotterd. ⁴¹⁾ | 207 à 207 1/2 | 206 3/8 à 206 7/8 et 4 .. % |
| 4 .. % | Allemagne | 122 3/8 à 122 5/8 | 122 1/4 à 122 1/2 et 4 .. % |
| 4 .. % | Vienne et Trieste ... | 208 1/2 à 209 1/2 | 208 1/2 à 209 1/2 et 4 .. % |
| 4 .. % | Barcelone | 466 .. à 467 .. | 466 .. à 467 .. et 4 .. % |
| 4 .. % | Madrid | 466 .. à 467 .. | 466 .. à 467 .. et 4 .. % |
| 6 .. % | Lisbonne et Porto ⁴²⁾ | 549 1/2 à 550 1/2 | 550 1/2 à 551 1/2 et 4 .. % |
| 6 .. % | Saint-Pétersbourg ... | 267 1/2 à 269 1/2 | 269 1/2 à 271 1/2 et 4 .. % |
| ... | Stockholm ⁴³⁾ | 138 .. à 139 .. | 138 .. à 139 .. et 4 .. % |

Valeurs se négociant à vue

| | | | |
|---------|-------------------------------|-----------------------|---------------------------------|
| 4 .. % | Londres | 25 22 1/2 à 25 27 1/2 | 25 13 1/2 à 25 18 1/2 moins 4 % |
| | do. Chèque ⁴⁴⁾ ... | | 25 15 1/2 à 25 20 1/2 — — |
| 4 .. % | New-York | 512 .. à 517 .. | 514 .. à 519 .. — 4 .. % |
| 3 .. % | Belgique | 1/8 pte à pair | 3/16 pte à 1/16 pte — 3 .. % |
| 6 .. % | Italie | 1 7/8 pte à 1 5/8 pte | 2 pte à 1 3/4 pte — 6 .. % |
| 3 1/2 % | Suisse | 5/16 pte à 3/16 pte | 1/2 pte à 3/8 pte — 3 1/2 % |

L'Escompte à la Banque de France est à 3 %₀, sur avances à 3 1/2 %₀.

Matières d'or, d'argent, etc.

| | |
|---|---|
| Or en barre, à 1000/1000. Le kilog., 3,437 fr. . . | 2 .. à 3 .. % ₀₀ prime |
| Argent en barre, à 1000/1000. Le kilog., 218 fr.89 .. | 267 1/2 à 272 1/2 % ₀₀ perte |
| Quadruples Espagnols ⁴⁵⁾ | 80 50 à 81 .. |
| do. Colombiens et Mexicains ⁴⁵⁾ | 80 50 à 81 .. |
| Piastres Mexicaines ⁴⁶⁾ | 3 92 à 3 97 |
| Souverains Anglais | 25 17 à 25 22 |
| Banknotes ⁴⁷⁾ | 25 20 à 25 25 |
| Aigles des Etats-Unis ⁴⁸⁾ | 25 75 à 25 85 |
| Guillaume (20 marcs) | 24 60 à 24 68 |
| Impériales (Russie), titre 916 millièmes | 20 50 à 20 55 |
| do. nouv., titre 900 millièmes . . . | 40 .. à .. |
| do. do. 1/2 Impér., titre 900 mill. 20 .. à .. | |
| Couronnes de Suède ⁴⁹⁾ | 27 40 à 27 60 |

40) Diskont im Ausland. — 41) Auch „Hollande“ (auf Privatkurszetteln). — 42) Auch „Portugal“. — 43) Auch „Scandinavie“. — 44) Auf Privatkurszetteln statt „Chèque“ (Checks, s. S. 69 unten) auch „versement“ d. h. „Auszahlung“ gegen einen brieflichen Zahlungsauftrag. — Auf Privatkurszetteln finden sich auch Kurse auf algerische Plätze (für 100 Fr. in Sichtwechseln etwa 99,80 Fr. bar). — 45) Spanische, bez. kolumbische und mexikanische Quadrupel (Onzas oder Dublonen); s. im Abschnitt „Spanien“. — 46) Mexikanische Piaster, s. ebendasselbst. — 47) Noten der Bank von England. — 48) Für 5 \$. — 49) Für 20 Kronen. — — Privatkurszettel notieren noch andere Sorten (meist für das Stück), sowie Banknoten und Zinscheine (coupons; beide meist für dieselbe Summe, wie die Wechselkurse).

Maße und Gewichte. Das französische Maß- und Gewichtssystem („système métrique décimal“ — daher auch „metrisches“ System genannt) wurde in Frankreich durch das Gesetz vom 10. Dez. 1799 endgiltig eingeführt. Vgl. S. 80 bis 83.

Seine Grundlage ist das *Mètre* (Meter). Es soll gleich sein dem 10-millionsten Teile des (durch Paris gehenden) Erd(meridian)-quadranten zwischen Äquator und Nordpol. Seine Länge ist gesetzlich zu 443,296 Pariser Linien (s. S. 115 Mitte) bestimmt.

Das im Staatsarchiv („aux Archives“) zu Paris aufbewahrte, aus Platin bestehende Urmaß des Meters (l'étalon prototype en platine) hat bei einer Temperatur von 0° die gesetzliche Länge. Eine möglichst genaue Kopie dieses Urmaßes ist im Längenbüro (Bureau des longitudes) der Pariser Sternwarte niedergelegt. An beiden Orten wird ein Urgewicht des Kilogramms bez. die Kopie eines solchen aufbewahrt. Vgl. S. 81 Mitte. — Der 10-millionste Teil des Erdquadranten wurde (auf Grund von genauen in den Jahren 1791 bis 1793 vorgenommenen Messungen der Länge des Meridians zwischen Dünkirchen und der pithiusischen Insel Formentera) = 443,295936 Pariser Linien gefunden, welche Größe das Gesetz wie oben erwähnt abrundete. Neuere Gradmessungen haben gelehrt, daß der Quadrant etwas größer als 10 Mill. m ist (nach Bessel 10 000 856 m).

Die in Frankreich üblichen Abkürzungen für die metrischen Größen s. S. 82 unten und S. 83 oben; die Vergleichenungen letzterer mit ausländischen Mäßen und Gewichten finden sich auf S. 83 bis 90.

Längenmaß. Einheit ist das *Mètre*.

Körpermaß sind die Würfel der Längenmaße, also das *Mètre cube* (Kubikmeter) u. s. w.; als Bau- und Brennholzmaß heißt das Kubikmeter *Stère*. — Für Getreide und Flüssigkeiten dient das *Litre* (Liter) = $\frac{1}{1000}$ cbm (1000 l = 1 Kubikmeter).

In **Bordeaux** kommt noch das folgende alte Weinmaß vor. Das *Tonneau* (Faß) = 4 *Barriques* (Drhofs) oder 6 *Tierçons* oder 120 *Veltes* (Viertel); die *Velte* = 7,609644 l. Gewöhnlich wird jedoch in Frankreich die *Barrique* (auch *Bordelaise* genannt) nur = 228 l (also die *Velte* nur = 7,6 l) gerechnet; in Deutschland ergibt dieselbe meist nur 225 l. — In **Marseille** bedient man sich zum teil noch des alten Getreidemaßes; nämlich der *Charge* (Last), bei Weizen = 160 l, bei Hafer = 240 l. Auch hier dient als Weinmaß zum teil die *Bordelaise*, jedoch nur zu 224 l gerechnet; daneben die *Millérolle* von 63,437 l, gewöhnlich zu 64 l gerechnet.

Gewicht. Einheit ist das Gramme (Gramm) = dem Gewichte von $\frac{1}{1000}$ l destillierten Wassers, bei einer Temperatur von + 4 Grad des 100-theiligen Thermometers. Siehe S. 81 Mitte.

Diese Einheiten werden zur Bildung von Mehrheitsgrößen 10, 100, 1000 und 10000 mal genommen, wobei man ihren Namen die griechischen Zahlwörter Déca-, Hecto-, Kilo- und Myria- vorsetzt; zur Bildung von Teilgrößen aber teilt man diese Einheiten durch 10, 100 und 1000, wobei man ihren Namen die lateinischen Zahlwörter Déci-, Centi- und Milli- vorsetzt. Demnach heißen z. B. 100 g ein *Hectogramme*, und heißt $\frac{1}{100}$ m ein *Centimètre*.

Entfernungsmaß. Das *Myriamètre* (Myriameter) von 10 Kilomètres (Kilometer) zu 1000 m. Nautisches Maß. Die Seemeile (Mille marin) von $\frac{1}{60}$ Äquatorgrad. = [$= \frac{1}{4}$ deutschen oder geographischen Meile =] 1855,111 m, ist diejenige aller zivilisierten Seestaaten. Die Encablure (*nouvelle*) oder (neue) Kabel-länge = 200 m.

Flächenmaß sind die Quadrate des Längenmaßes, also das *Mètre carré* (Quadratmeter) u. s. w. Als Einheit des Feldmaßes dient das *Are* (Ar) von 100 Centiares (Zentiar) oder 100 qm; 100 Ar = 1 Hectare (Hektar).

Handelsgewicht. Besondere Größen desselben sind folgende. Der *Quintal métrique* (metrische Zentner) von 100 kg u. s. w. 10 *Quaux. miques*. = 1 *Millier métrique* (auch [*nouveau*] *tonneau de mer, tonneau métrique* oder *tonne* genannt).

Feinheitsbestimmung beim Münzwesen und bei den Gewerben nach *Millièmes* (Tausendeln).

Vom Entfernungsmaß sind in der Regel nur das Kilometer und das Meter üblich. Im Handel bedient man sich meist nur des Meters und Zentimeters, des Hektoliters und Liters, sowie des Kilogramms und des Gramms. Als Medizinalgewicht und Münzwerght, sowie Gold- und Silbergewicht kommen auch Zentigramm und Milligramm vor.

Zuwelengewicht ist noch das alte pariser. Das *Carat* (Karat) zu 4 Grains (Grän), aber auch fortgesetzt bis auf 64.^{stel} halbiert, ist = 0,2055 g = 1,0009566 engl. *Zuwelenskarat* = 0,9980864 niederl. = 0,9970752 österr. = 0,99982 preußischen *Zuwelenskarat*. — 144 Carats = 1 *Once* (Unze) = 29,592 g. — Von den im Gebrauch befindlichen *Zuwelenskaraten*, bei welchen wie beim Pariser die fortgesetzte Halbierung bis auf 64.^{stel} üblich ist, haben diejenigen der nachfolgenden Länder das dabei angegebene Gewicht in Gramm. England: 0,2053036. Niederland (und Königreich Sachsen): 0,205894. Osterreich: 0,206103. Preußen: 0,205537.

Das französische (metrische) Maß- und Gewichtssystem ist außerdem gesetzlich vorgeschrieben: im ganzen übrigen Europa, nur Großbritannien mit seinen Nebenländern, Dänemark, Rußland und Montenegro ausgenommen; in den afrikanischen Besitzungen Frankreichs, sowie in

einem Teil seiner asiatischen Kolonien und in der asiatischen Türkei; ferner in Mexiko, dem französischen und spanischen Westindien, sowie in ganz Südamerika, nur British Guiana und Paraguay ausgenommen. In den meisten dieser Länder finden die frühern Maße und Gewichte noch mehr oder weniger Anwendung; namentlich ist dies in Südeuropa und in den außereuropäischen Gebieten der Fall.

Für den **Kleinhandel** und den täglichen Gebrauch waren in Frankreich bis Ende 1839 folgende Maß- und Gewichtsgrößen (*poids et mesures usuelles*) **erlaubt**, welche trotz strengem Verbote immer noch vorkommen. Die *Toise* usuelle (Klafter) von 6 Pieds = 2 m. Die *Aune* usuelle (Elle) = 1,2 m. — Getreidemaß: der Boisseau usuel (Scheffel) = 12,5 l. Flüssigkeitsmaß: die Pinte usuelle = 1 l. — Die *Livre* usuelle von 4 Quarterons zu 4 Onces (Unzen) = 500 g.

Von den besonders in wissenschaftlichen Angaben noch üblichen alten **pariser** Maßen und Gewichten mögen folgende angeführt werden. Der *Pied* oder *Pied de roi* (der königliche Fuß) von 12 Pouces (Zoll) zu 12 Lignes = 0,32484 m. 6 Pieds = 1 *Toise* (Klafter). Die *Aune* (die Elle, der Stab) = $526\frac{5}{6}$ Lignes = 1,18845 m. — Getreidemaß: der Boisseau (Scheffel) von 16 Litrons = 13,0083 l. — Flüssigkeitsmaß: die Velle oder der *Sétier* von 4 Pots zu 2 Pintes = 7,45054 l. 36 Veltes = 1 *Muid* zu 3 Tierçons; 27 Veltes = 1 *Barrique*. Im Großhandel waren die Flüssigkeitsmaße größer, als das Gesetz vorschrieb, da in demselben die Velle zu 7,609644 l gerechnet wurde. Vgl. S. 113 unten. — Handels-, Gold-, Silber- und Münzgewicht: das *Poids de marc* (Markgewicht). Die *Livre* von 2 Marcs zu 8 Onces zu 8 Gros = 489,50580 g. — Das Juwelengewicht s. S. 114 unten.

Das Fürstentum **Monako** hat dasselbe Geld, sowie dieselben Maße und Gewichte wie Frankreich. Im Jahre 1837 ließ dasselbe silberne 5-Fr.-Stücke in Paris prägen. Auch die Goldstücke des F. wurden in Paris geprägt. Siehe S. 105 unten.

Belgien.

Geld. Belgien gehört zum lateinischen Münzverein (s. S. 105 bis 109). 1. Rechnungseinheit (seit 1830) und 2. Währung: ganz wie Frankreich, s. S. 105 und 106.

Von 1854 bis 1861 war allein die Silberwährung gesetzlich. Das Gesetz vom 4. Juni 1861 hat auch den französischen Goldmünzen, sowie den im nämlichen Münzfuße ausgeprägten Goldmünzen anderer Staaten Zwangskurs erteilt. Nach einer Bekanntmachung im *Moniteur belge* vom 21. Jan. 1887 werden von fremden Münzen, außer den Gold- und Silberstücken des lateinischen Münzvereins nur die österreichisch-ungarischen 8- und 10- $\frac{1}{2}$ -Stücke bei der belgischen Staatskasse in Zahlung genommen. Hiernach scheint das Gesetz vom 4. Juni 1861 hinsichtlich der andern nicht im Verein geprägten Goldmünzen außer Kraft zu sein.

3. **Münzprägung** (in Brüssel, auch für den Kongo-Staat; vgl. S. 107). A. Gold. Als Kurantmünzen: Stücke zu 20 und 10 Fr., wie Frankreich. B. Silber. a. Als Kurantmünzen (seit Ende 1876